

Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **7 Aufgaben** enthalten.
2. **Alle Aufgaben zu IAS 19 sind ausschließlich auf der Grundlage von IAS 19 revised 2008 zu beantworten. Die Neufassung IAS 19 revised 2011 ist nicht Gegenstand dieser Klausur.**
3. Bei allen Aufgaben abgesehen von den Entscheidungsfragen ist der Lösungsweg anzugeben. Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher Punktabzug.
4. Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
5. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen, sondern die hierfür ausgeteilten, leeren Klausurbögen und übertragen Ihre Lösungen bzw. vermerken die jeweiligen Lösungsbuchstaben auf den ausgeteilten, leeren Klausurbögen.
6. Zugelassene Hilfsmittel: Auszug aus dem HGB, IAS 19, nicht programmierbarer Taschenrechner.

1. Allgemeine Grundlagen der handelsrechtlichen Bilanzierung gemäß HGB

- a) Nennen Sie fünf Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und erläutern Sie jeweils anhand eines Beispiels aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung, was darunter zu verstehen ist.
- b) Aus welchen Teilen setzt sich der Geschäftsbericht einer Kapitalgesellschaft zusammen? Aus welchen Teilen setzt sich der Jahresabschluss eines kapitalmarktorientierten Unternehmens zusammen?
- c) Nennen Sie vier Anhangangaben, die eine Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit der Erläuterung ihrer Pensionsrückstellungen zu machen hat.
- d) Nennen Sie jeweils ein konkretes Beispiel aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung für
 - eine Auszahlung, die kein Aufwand ist
 - eine Einnahme, die kein Ertrag ist
 - Aufwand, der keine Auszahlung ist
 - Ertrag, der keine Einzahlung ist
- e) Ein Unternehmen möchte eine verpfändete Rückdeckungsversicherung als Deckungsvermögen bilanzieren und fragt Sie nach dem Zeitwert der Rückdeckungsversicherungen. Welchen Wert teilen Sie dem Unternehmen auf Basis des IDW RS HFA 30 mit? Wie begründet sich dieser Wertansatz?
- f) Eine Versorgungsordnung sieht vor, dass ein Versorgungskapital bei Eintritt des Versorgungsfalls in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt wird. Die Auszahlung der ersten Kapitalrate erfolgt jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres, erstmalig zum 1.1., der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. Eine Verzinsung der weiteren Kapitalraten erfolgt nicht.

Angenommen der Versorgungsfall tritt am 15.11.2012 mit einem Versorgungskapital von 250.000€ ein. Am 31.12.2011 betrug die Pensionsrückstellung 235.000€ Geben Sie die Buchungssätze an, mit denen die Veränderung der Pensionsrückstellung am 31.12.2012 sowie die Auszahlung der ersten Kapitalrate am 01.01.2013 erfasst werden.

Lösung

- a) GoB
 - (Formelle) Bilanzidentität (PR Anfang des Jahres = PR Ende des VJ)
 - Going Concern Prämisse (i.d.R. Annahme einer Fortführung des Geschäftsbetriebes; ansonsten müssten die Anwartschaften von Mitarbeitern, bei denen eine Unverfallbarkeit der Ansprüche

2. Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht

Geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen an, ob sie korrekt ist oder nicht.

Anmerkung: Jede falsche Antwort führt zu Abzug eines Punktes, die Aufgabe wird jedoch mindestens mit 0 Punkten gewertet.

- a) Rückstellungen für Fehlbeträge aus mittelbaren Pensionsverpflichtungen dürfen jederzeit aufgelöst werden, weil gem. Art. 28 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht.
- b) Wenn für mittelbare Pensionsverpflichtungen eine Rückstellung gebildet wurde, darf diese nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.
- c) Wenn für eine mittelbare Pensionsverpflichtung eine Rückstellung gebildet wurde, hat das bilanzierende Unternehmen bzgl. der Zuführungen in den Folgeperioden weiterhin ein Passivierungswahlrecht. Insbesondere kann das Unternehmen in jeder Folgeperiode frei entscheiden, ob es Anwartschaftszuwächse passiviert oder nicht.
- d) Wenn für mittelbare Pensionsverpflichtungen eine Rückstellung gebildet wurde, ist an der zugrunde liegenden Bewertungsmethode mindestens 5 Jahre festzuhalten.
- e) Wenn für eine mittelbare Pensionsverpflichtung eine Rückstellung gebildet wurde, muss diese im Anhang nach den Vorschriften des § 285 HGB erläutert werden.
- f) Das Passivierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen kann immer nur einheitlich für den gesamten Verpflichtungsbestand ausgeübt werden.

Lösung

Korrekt: b), e),

Nicht korrekt: a), c), d), f),

3. Handelsrechtliche Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Die Sicher GmbH gewährt folgende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung:

1. Die Mitarbeiter erhalten seit dem 1.1.2010 eine arbeitgeberfinanzierte beitragsorientierte Direktzusage auf Altersleistungen, bei der für jedes Jahr ab 2010 4% des pensionsfähigen Gehaltes auf einem Versorgungskonto verzinslich angesammelt werden. Die Beitragsgutschrift erfolgt immer am Jahresanfang. Die jährliche Zinsgutschrift (jeweils zum Jahresende) auf dem Versorgungskonto ergibt sich dabei aus der Rendite des Garantiefonds „Pension Premium Select“ einer großen deutschen Bank. Im Versorgungsfall wird die Summe der kumulierten Beiträge einschließlich Verzinsung, mindestens die Summe der Beiträge an den Versorgungsberechtigten als Einmalkapital ausgezahlt. Um die finanziellen Risiken aus der Versorgungszusage zu vermindern, entscheidet sich die Sicher GmbH am 2.1.2012 einmalig Fondsanteile des „Premium Pension Select“ in Höhe von 1.250.000 € zu erwerben. Dieser Betrag entspricht dabei genau der Summe der zu diesem Zeitpunkt erreichten individuellen Kontostände der Versorgungskonten. Die Gesellschaft möchte sich zunächst nicht weiter binden, sondern die Möglichkeit offen halten, die Fondsanteile zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder zu liquidieren bzw. weitere Fondsanteile hinzuzukaufen.
2. Die beiden Geschäftsführer haben seit ihrer Bestellung im Jahr 2000 eigene Festrentenzusagen über eine Altersrente ab Alter 65 in Höhe von jeweils 72.000 € p.a. Zum Zeitpunkt der Bestellung wurden jeweils verpfändete Rentenrückdeckungsversicherungen über eine garantierte Altersrente von 60.000 € p.a. abgeschlossen; die erwartete Ablaufleistung einschließlich Überschussbeteiligung beträgt 72.000 € p.a..

Zum 1.1.2012 und 31.12.2012 ergeben sich folgende Werte:

| Beträge in EUR | 01.01.2012 | 31.12.2012 |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Anwartschaftsbarwerte | | |
| Mitarbeiterzusage | 840.000 | 1.320.000 |
| GF-Zusage | 1.453.000 | 1.701.000 |
| Vermögenswerte | | |
| GF-Zusage: Aktivwert | 1.765.000 | 1.965.000 |
| An den Versorgungsberechtigten gezahlte Leistungen | 2012 | |
| Mitarbeiterzusage | 4.000 | |
| GF-Zusage | 0 | |
| Vom Versicherer an den Versicherungsnehmer gezahlte Versicherungsleistungen | 2012 | |
| GF-Zusage | 0 | |
| Beiträge | 2012 | |
| Mitarbeiterzusage (Gutschrift auf dem Versorgungskonto) | 480.000 | |
| GF-Zusage (an Versicherer gezahlt) | 150.000 | |
| Sonstiges | 31.12.2011 | 31.12.2012 |
| Noch nicht erfasster Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG | 310.000 | 250.000 |
| Stand des Versorgungskontos (Mitarbeiterzusage) | 970.000 | 1.560.000 |
| Rechnungszins gem. §253 Abs. 2 HGB | 5,15% | 5,10% |

- Erläutern und begründen Sie, nach welcher Bewertungsmethode und mit welchen Bewertungsannahmen (dem Grunde nach) Sie die Verpflichtungen jeder der beiden Zusagen im handelsrechtlichen Jahresabschluss bewerten würden und geben Sie an, welche gesetzliche handelsrechtliche Vorschrift jeweils maßgeblich ist.
- Nennen Sie die Definitionskriterien für saldierungspflichtiges Deckungsvermögen und erläutern Sie anhand dieser Definitionskriterien für jede der beiden Versorgungsordnungen der Sicher GmbH, ob und inwieweit Deckungsvermögen vorliegt.
- Ermitteln Sie für jede der beiden Versorgungsordnungen den Zinsaufwand aus der Verpflichtung sowie den Zinsertrag aus etwaigem Deckungsvermögen. Erläutern Sie jeweils Ihren Ansatz.
- Entwickeln Sie für jede der beiden Versorgungsordnungen einen Rückstellungsspiegel nach folgendem Schema, bei dem Sie die bilanzierte Rückstellung zum 01.01.2012 auf die bilanzierte Rückstellung zum 31.12.2012 überleiten:
 - Stand zu Beginn des Geschäftsjahres
 - Aufwendungen für Altersversorgung
 - Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge bzw. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 - Zinsaufwand aus der Verpflichtung gem. § 253 HGB
 - Wertänderungen des Deckungsvermögens gem. § 246 Abs. 2 HGB
 - Zahlung von Versorgungsleistungen
 - Zuführungen zum bzw. Entnahmen aus dem Deckungsvermögen
 - Zuführung zur Pensionsrückstellung aus der Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG am 01.01.2010.
 - Stand zum Ende des Geschäftsjahres

Effekte aus einer Änderung des Rechnungszinses erfassen Sie bitte unter den Aufwendungen für Altersversorgung.

- Erstellen Sie auf der Grundlage des unter d) entwickelten Rückstellungsspiegels für jede der beiden Versorgungsordnungen die Buchungssätze für die Erfassung.
 - des Aufwands für Altersversorgung
 - des Netto-Zinsaufwands bzw. -ertrags
 - des Unterschiedsbetrags
 - der Rentenzahlungen
 - der Beitragszahlungen

Sofern in einem der beiden Fälle eines der Konten nicht anzusprechen ist, geben Sie dies bitte ebenfalls explizit an. Verwenden Sie bei dieser Aufgabe bitte folgende Kontenbezeichnungen:

- „Aufwendungen für Altersversorgung“
- „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“
- „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“
- „außerordentliche Aufwendungen“
- „außerordentliche Erträge“
- „Bank“: für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen
- „Pensionsrückstellung“, wenn die Netto-Pensionsrückstellung (also der um den Zeitwert des Deckungsvermögens geminderte SOLL-Verpflichtungsumfang) angesprochen wird (d.h. das Konto „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ muss nicht angesprochen werden, auch wenn es grundsätzlich einschlägig wäre)

Lösung

- a) Mitarbeiterzusage: wertpapiergebundene Zusage, Bewertung nach §253 Abs. 2 HGB in Höhe des Zeitwertes der Referenzwertpapiere, sofern der Wert der garantierten Leistungen nicht unterschritten wird.

GF-Zusage: unmittelbare Leistungszusage, Bewertung nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Sowohl Bewertung nach (modifizierter wie nicht modifizierter) Teilwert- als auch nach Anwartschaftsbarwertmethode handelsrechtlich zulässig. Berücksichtigung eines Rententrends.

- b) Deckungsvermögen

- muss dem bilanzierenden Unternehmen wirtschaftlich zugerechnet werden
- muss im Insolvenzfall dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein
- darf ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (kein betriebsnotwendiges Vermögen)

Mitarbeiterzusage: Das Fondsvermögen ist kein Deckungsvermögen, da es weder ausschließlich zur Erfüllung der Versorgungsleistungen angelegt wurde noch gegen Insolvenz gesichert ist

GF-Zusage: Die Rückdeckungsversicherungen erfüllen alle drei Kriterien und stellen insoweit Deckungsvermögen dar

Teilaufgabe insgesamt

- c) Mitarbeiterzusage:

- Zinsaufwand: Wertpapiergebundene Zusagen unterliegen dem Aktivprimat. Daraus ergibt sich implizit, dass der Zinsaufwand grundsätzlich in Höhe des (hier nur fiktiven) Ertrags aus den Referenzwertpapieren ermittelt werden sollte. Der Ertrag aus den Referenz-Fonds ergibt sich im vorliegenden Fall in Höhe der Veränderung der Versorgungskontenstände abzgl. Beitragsgutschriften und zzgl. etwaiger Leistungszahlungen, also 114.000 €
- Zinsertrag fällt nicht an, da kein Deckungsvermögen vorhanden.

GF-Zusage:

- Zinsaufwand: Bestimmung nach der üblichen IFRS-Formel für IC, bezogen auf den Soll-Wert der Verpflichtung, also 74.829,50 €
- Zinsertrag: Bestimmung mit Gesamtverzinsung nach der üblichen IFRS-Formel für EROPA, bezogen auf den Aktivwert der RDV (allerdings hier kein EROPA angegeben) oder Veränderung des Aktivwertes, abzgl. Beitrags- und zzgl. Leistungszahlungen also 50.000

- d) Rückstellungsspiegel

s.u.

- e) Buchungssätze:

- Aufwendungen für Altersversorgung

Mitarbeiterzusage: Aufwendungen für Altersversorgung an Pensionsrückstellung

GF-Zusage: Aufwendungen für Altersversorgung an Pensionsrückstellung (bzw. Aktiver

Unterschiedsbetrag)

- **Netto-Zinsaufwand bzw. –ertrag**
Mitarbeiterzusage: Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Pensionsrückstellung
GF-Zusage: Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Pensionsrückstellung (bzw. Aktiver Unterschiedsbetrag)
- **Unterschiedsbetrag**
Mitarbeiterzusage: erst nach BilMoG-Umstellung eingeführt, daher keine Buchung
GF-Zusage: außerordentliche Aufwendungen an Pensionsrückstellung (bzw. Aktiver Unterschiedsbetrag)
- **Rentenzahlungen**
Mitarbeiterzusage: Pensionsrückstellung an Bank
GF-Zusage: keine Rentenzahlungen (und wenn Rentenzahlungen zu berücksichtigen wären, wären diese – mindestens teilweise – ein „durchlaufender Posten“, da auch Zahlungen von der Versicherung – aus der RDV – zu berücksichtigen wären)
- **Beitragszahlungen**
Mitarbeiterzusage: keine Beitragszahlungen
GF-Zusage: Pensionsrückstellung (bzw. Aktiver Unterschiedsbetrag) an Bank

Rückstellungsspiegel zu Aufgabe 3d)

1.) Wertpapiergebundene Mitarbeiterzusage ohne Deckungsvermögen:

| Gewinn- und Verlustrechnung | | Ergebnisart | | | GJ 2012 | | |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------|--------------------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| 4.1. | Aufwendungen für Altersversorgung | Betriebsergebnis | | | 480.000 € | | |
| 4.2. | Sonstige betriebliche Erträge (aus Rückstellungsauflösung) | Betriebsergebnis | | | 0 € | | |
| 4.3. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Finanzergebnis | | | | | |
| 4.3.1. | Zinsaufwand aus der Verpflichtung gem. § 253 HGB | verpflichtend | | | 114.000 € | | |
| 4.3.2. | Änderung der Verpflichtung aufgrund der Änderung des Abzinsungszinssatzes | optional | | | 0 € | | |
| 4.3.3. | Wertänderungen des Deckungsvermögens gem. § 246 Abs. 2 HGB | optional | | | 0 € | | |
| | Summe - Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | 114.000 € | | |
| 4.5. | Zuführung aus der Verteilung des Unterschiedsbetrages c. tatsächliche Zuführung | Außerordentliches Ergebnis | | | --- | | |
| 4.6. | Summe Pensionsaufwand c. tatsächlicher Aufwand | | | | 594.000 € | | |
| Rückstellungsspiegel GJ 2012 | | Verpflichtung: Sollwert | Deckungsvermögen | Unterschiedsbetrag / Beibehalt | Nettobilanzausweis | davon: Pensionsrückstellung | davon: Aktiv. Unterschiedsbetrag |
| 6.1. | Stand zu Beginn des Geschäftsjahres | 970.000 € | 0 € | 0 € | 970.000 € | 970.000 € | 0 € |
| 6.2. | Aufwendungen für Altersversorgung | 480.000 € | --- | 0 € | 480.000 € | --- | --- |
| 6.3. | Sonstige betriebliche Erträge (aus Rückstellungsauflösung) | 0 € | --- | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.4. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | | | |
| | a. Zinsaufwand aus der Verpflichtung gem. § 253 HGB | 114.000 € | --- | 0 € | 114.000 € | --- | --- |
| | b. Änderung der Verpflichtung aufgrund der Änderung des Abzinsungszinssatzes | 0 € | --- | 0 € | 0 € | --- | --- |
| | c. Wertänderungen des Deckungsvermögens gem. § 246 Abs. 2 HGB | --- | 0 € | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.5. | Übertragungen | 0 € | 0 € | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.6. | Zahlung von Versorgungsleistungen | -4.000 € | 0 € | --- | -4.000 € | --- | --- |
| 6.7. | Zuführungen zum bzw. Entnahmen aus dem Deckungsvermögen | --- | 0 € | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.8. | Stand zum Ende des Geschäftsjahres (vor Verteilung des Unterschiedsbetrages) | 1.560.000 € | 0 € | 0 € | 1.560.000 € | 1.560.000 € | 0 € |
| 6.9. | Verteilung des Unterschiedsbetrages | | | | | | |
| | c. tatsächliche Zuführung | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 6.10. | Stand zum Ende des Geschäftsjahres (nach Verteilung des Unterschiedsbetrages) | 1.560.000 € | 0 € | | | | |
| | c. tatsächlicher Ansatz | --- | --- | 0 € | 1.560.000 € | 1.560.000 € | 0 € |

2.) GF-Zusage mit Deckungsvermögen

| 4. Gewinn- und Verlustrechnung | | Ergebnisart | | | GJ 2012 | | |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------|
| | | | | | | | |
| 4.1. | Aufwendungen für Altersversorgung | Betriebsergebnis | | | | 173.170 € | |
| 4.2. | Sonstige betriebliche Erträge (aus Rückstellungsauflösung) | Betriebsergebnis | | | | 0 € | |
| 4.3. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Finanzergebnis | | | | | |
| 4.3.1. | Zinsaufwand aus der Verpflichtung gem. § 253 HGB | | verpflichtend | | 74.830 € | | |
| 4.3.2. | Änderung der Verpflichtung aufgrund der Änderung des Abzinsungszinssatzes | | optional | | 0 € | | |
| 4.3.3. | Wertänderungen des Deckungsvermögens gem. § 246 Abs. 2 HGB | | optional | | -50.000 € | | |
| | Summe - Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | 24.830 € | | |
| 4.5. | Zuführung aus der Verteilung des Unterschiedsbetrages | Außerordentliches Ergebnis | | | | | |
| | c. tatsächliche Zuführung | | | | | 60.000 € | |
| 4.6. | Summe Pensionsaufwand | | | | | | |
| | c. tatsächlicher Aufwand | | | | | 258.000 € | |
| 6. Rückstellungsspiegel GJ 2012 | | Verpflichtung: Sollwert | Deckungsvermögen | Unterschiedsbetrag / Beibehalt | Netto-bilanzausweis | davon: Pensions-rückstellung | davon: Aktiv. Unterschiedsbetrag |
| 6.1. | Stand zu Beginn des Geschäftsjahres | 1.453.000 € | -1.765.000 € | -310.000 € | -622.000 € | 0 € | -622.000 € |
| 6.2. | Aufwendungen für Altersversorgung | 173.170 € | --- | 0 € | 173.170 € | --- | --- |
| 6.3. | Sonstige betriebliche Erträge (aus Rückstellungsauflösung) | 0 € | --- | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.4. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | | | |
| | a. Zinsaufwand aus der Verpflichtung gem. § 253 HGB | 74.830 € | --- | 0 € | 74.830 € | --- | --- |
| | b. Änderung der Verpflichtung aufgrund der Änderung des Abzinsungszinssatzes | 0 € | --- | 0 € | 0 € | --- | --- |
| | c. Wertänderungen des Deckungsvermögens gem. § 246 Abs. 2 HGB | --- | -50.000 € | --- | -50.000 € | --- | --- |
| 6.5. | Übertragungen | 0 € | 0 € | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.6. | Zahlung von Versorgungsleistungen | 0 € | 0 € | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.7. | Zuführungen zum bzw. Entnahmen aus dem Deckungsvermögen | --- | -150.000 € | --- | -150.000 € | --- | --- |
| 6.8. | Stand zum Ende des Geschäftsjahres (vor Verteilung des Unterschiedsbetrages) | 1.701.000 € | -1.965.000 € | -310.000 € | -574.000 € | 0 € | -574.000 € |
| 6.9. | Verteilung des Unterschiedsbetrages | | | | | | |
| | c. tatsächliche Zuführung | --- | --- | 60.000 € | 60.000 € | --- | --- |
| 6.10. | Stand zum Ende des Geschäftsjahres (nach Verteilung des Unterschiedsbetrages) | 1.701.000 € | -1.965.000 € | | | | |
| | c. tatsächlicher Ansatz | --- | --- | -250.000 € | -514.000 € | 0 € | -514.000 € |

3.) Gesamt-Darstellung:

| Gewinn- und Verlustrechnung | | Ergebnisart | | | GJ 2012 | | |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|
| 4.1. | Aufwendungen für Altersversorgung | Betriebsergebnis | | | 653.170 € | | |
| 4.2. | Sonstige betriebliche Erträge (aus Rückstellungsauflösung) | Betriebsergebnis | | | 0 € | | |
| 4.3. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Finanzergebnis | | | | | |
| 4.3.1. | Zinsaufwand aus der Verpflichtung gem. § 253 HGB | verpflichtend | | | 188.830 € | | |
| 4.3.2. | Änderung der Verpflichtung aufgrund der Änderung des Abzinsungszinssatzes | optional | | | 0 € | | |
| 4.3.3. | Wertänderungen des Deckungsvermögens gem. § 246 Abs. 2 HGB | optional | | | -50.000 € | | |
| | Summe - Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | 138.830 € | | |
| 4.5. | Zuführung aus der Verteilung des Unterschiedsbetrages c. tatsächliche Zuführung | Außerordentliches Ergebnis | | | 60.000 € | | |
| 4.6. | Summe Pensionsaufwand c. tatsächlicher Aufwand | | | | 852.000 € | | |
| Rückstellungsspiegel GJ 2012 | | Verpflichtung: Sollwert | Deckungsvermögen | Unterschiedsbetrag / Beibehalt | Netto-bilanzausweis | davon: Pensions-rückstellung | davon: Aktiv-Unterschiedsbetrag |
| 6.1. | Stand zu Beginn des Geschäftsjahres | 2.423.000 € | -1.765.000 € | -310.000 € | 348.000 € | 970.000 € | -622.000 € |
| 6.2. | Aufwendungen für Altersversorgung | 653.170 € | --- | 0 € | 653.170 € | --- | --- |
| 6.3. | Sonstige betriebliche Erträge (aus Rückstellungsauflösung) | 0 € | --- | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.4. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge / Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | | | |
| a. | Zinsaufwand aus der Verpflichtung gem. § 253 HGB | 188.830 € | --- | 0 € | 188.830 € | --- | --- |
| b. | Änderung der Verpflichtung aufgrund der Änderung des Abzinsungszinssatzes | 0 € | --- | 0 € | 0 € | --- | --- |
| c. | Wertänderungen des Deckungsvermögens gem. § 246 Abs. 2 HGB | --- | -50.000 € | --- | -50.000 € | --- | --- |
| 6.5. | Übertragungen | 0 € | 0 € | --- | 0 € | --- | --- |
| 6.6. | Zahlung von Versorgungsleistungen | -4.000 € | 0 € | --- | -4.000 € | --- | --- |
| 6.7. | Zuführungen zum bzw. Entnahmen aus dem Deckungsvermögen | --- | -150.000 € | --- | -150.000 € | --- | --- |
| 6.8. | Stand zum Ende des Geschäftsjahres (vor Verteilung des Unterschiedsbetrages) | 3.261.000 € | -1.965.000 € | -310.000 € | 986.000 € | 1.560.000 € | -574.000 € |
| 6.9. | Verteilung des Unterschiedsbetrages c. tatsächliche Zuführung | --- | --- | 60.000 € | 60.000 € | --- | --- |
| 6.10. | Stand zum Ende des Geschäftsjahres (nach Verteilung des Unterschiedsbetrages) | 3.261.000 € | -1.965.000 € | | | | |
| | c. tatsächlicher Ansatz | --- | --- | -250.000 € | 1.046.000 € | 1.560.000 € | -514.000 € |

4. IFRS: DB versus DC

4.1. Bitte geben Sie zu jedem der folgenden Sachverhalte an, ob er die Klassifizierung als Defined Contribution Plan verhindert (Antwort „ja“) oder nicht (Antwort „nein“)?

- a) Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Direktversicherungen erst einige Wochen nach dem Bilanzstichtag an die Versicherungsgesellschaft überwiesen.
- b) Die gesamten Überschüsse aus einer betrieblichen Pensionskasse werden immer an das Trägerunternehmen (Arbeitgeber) gezahlt.
- c) Der Versorgungsplan ist endgehaltsabhängig.
- d) Der Mitarbeiter kündigt bereits bei Dienstantritt an, bei einem möglichen späteren Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber dann die unverfallbare Anwartschaft vom bisher eingesetzten Pensionsfonds auf den Pensionsfonds seines neuen Arbeitgebers übertragen zu wollen (§ 4 Abs. 3 BetrAVG).
- e) Aufgrund eines schlechten Kapitalanlageergebnisses der Pensionskasse im abgelaufenen Geschäftsjahr zahlt das Trägerunternehmen dort einen hohen zusätzlichen Einmalbeitrag ein. Die bisher zugesagten Leistungen an die Versorgungsberechtigten können dadurch voraussichtlich in gekürzter Höhe von der Pensionskasse erbracht werden.

Lösung:

JA, verhindert DC-Klassifizierung: b), c) und e)

NEIN, verhindert DC-Klassifizierung nicht: a), d)

4.2. Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen bitte jeweils an, ob es sich grundsätzlich um einen Defined Benefit Plan oder um einen Defined Contribution Plan handelt. Bitte begründen Sie im Fall eines Defined Benefit Plans kurz Ihre Entscheidung, indem Sie mindestens ein Kriterium für Defined Contribution Pläne nennen, das Ihrer Meinung nach aufgrund der Aufgabenstellung eindeutig nicht erfüllt ist. Gehen Sie bitte ferner davon aus, dass die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung (§1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) allein noch nicht die Klassifizierung als Defined Contribution Plan verhindert.

- a) Direktversicherung, für die kein unwiderrufliches Bezugsrecht besteht und die vom Arbeitgeber im Geschäftsjahr beliehen wurde
- b) Entgeltumwandlung in Höhe von jährlich 4 % des Gehalts in eine (deregulierte) Pensionskasse
- c) Externer Versorgungsträger verwendet außerplanmäßige Überschüsse zur Verrechnung mit den Beiträgen des Arbeitgebers
- d) Vollständige Übertragung (§ 3 Nr. 66 EStG) des Past Service auf einen Pensionsfondstarif ohne versicherungsförmige Garantie
- e) Wertguthaben aus Altersteilzeitverpflichtungen, die in einem überbetrieblichen Treuhandverein (CTA) insolvenzgeschützt sind
- f) Unmittelbare Versorgungszusage über ein gehaltsunabhängiges Alterskapital; nur das Invaliden- und Hinterbliebenenkapital sind kongruent rückgedeckt
- g) Pauschaldotierte Unterstützungskasse hat in der Satzung ausgeschlossen, Darlehen an das Trägerunternehmen auszugeben
- h) In 2009 erteilte beitragsorientierte Leistungszusage über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse e.V. mit einer versicherten Rentenanpassungsgarantie in Höhe von 2 % p.a.; Verwendung der Überschüsse zur Leistungserhöhung
- i) Wie h), aber es besteht keine Rentenanpassungsgarantie, sondern die Anpassungen richten sich nach dem Verbraucherpreisindex (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG); der Rechnungszins der Rückdeckungsversicherungen beträgt 4 %
- j) Multi-Employer Plan, bei dem festgelegte Beiträge an einen Pensionskassen-VVaG gezahlt werden und bei dem der Arbeitgeber bei Unterfinanzierung Nachschüsse zu leisten hat. Der Arbeitgeber erhält jedoch keine Informationen über die Höhe seines Anteils an dem Gesamtvermögen der Pensionskasse.
- k) Beitragszusage mit Mindestleistung über einen Pensionsfonds mit versicherungsförmiger Ga-

rantie; die Mindestleistung wird vom Pensionsfonds garantiert

Lösung:

- a) DB, da die Beleihung eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers für bereits erdiente Versorgungsansprüche auslöst
- d) DB, da eine Nachschussverpflichtung gegenüber dem Pensionsfonds besteht
- e) Altersteilzeitverpflichtungen fallen nicht unter die Klassifikationen DB / DC
- f) DB, da die Risiken aus Rechnungszins und Biometrie hinsichtlich des Alterskapitals ausschließlich beim Arbeitgeber liegen
- g) DB, da das Kapitalanlagerisiko bei einer pauschaldotierten Unterstützungskasse vollständig das Trägerunternehmen trifft
- i) DB, da die Rentenanpassungsverpflichtung nicht versichert ist und daher eine Nachschussrisiko für den Arbeitgeber darstellt
- j) DB, da bei Unterfinanzierung Nachschüsse zu leisten sind und die Möglichkeit eines DC Accountings nicht identisch ist mit einer Planklassifikation als DC

Für jede richtige Entscheidung einschließlich richtiger Begründung 1P

DC bei b), c), h), k)

5. IFRS: Herleitung von Bilanzausweis und Aufwand

Gegeben seien die folgenden Ausgangsdaten:

| | |
|------------------------------------------------------------|----------|
| DBO zum 31.12.2011: | 1.800 T€ |
| Plan Assets (Unterstützungskasse) zum 31.12.2011: | 1.800 T€ |
| Current Service Cost 2012: | 100 T€ |
| Erwartete unmittelbare Rentenzahlungen in 2012: | 380 T€ |
| Erwartete Rentenzahlungen aus Unterstützungskasse in 2012: | 20 T€ |
| Zuwendungen zu Plan Assets in 2012: | 120 T€ |
| Rechnungszins zum 31.12.2011: | 4,5 % |
| Erwartete Rendite auf Plan Assets für 2012: | 4,0 % |
| Mittlere Restaktivitätszeit der Aktiven: | 8 Jahre |
| DBO zum 31.12.2012 | 1.500 T€ |
| Plan Assets zum 31.12.2012 | 1.400 T€ |

Im Jahr 2011 stimmen die tatsächlichen Zahlungen mit den erwarteten Beträgen überein.

- a) Leiten Sie den Finanzierungsstatus (Funded Status) und den Bilanzansatz zum 31.12.2011 für ein Unternehmen her, das die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im OCI erfasst.
- b) Ermitteln Sie den Aufwand für das Jahr 2012 (Net Pension Expense), der sich ergibt, wenn versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im OCI erfasst werden.
- c) Leiten Sie den Finanzierungsstatus und den Bilanzansatz zum 31.12.2011 her, wenn das Unternehmen die Korridormethode anwendet. Nehmen Sie dabei an, dass zum 31.12.2011 vorgetragene Verluste in Höhe von 300 T€ vorhanden sind.
- d) Ermitteln Sie den Aufwand für das Jahr 2012, der sich für das Unternehmen bei Anwendung der Korridormethode ergibt. Bitte berücksichtigen Sie dabei die vorgetragenen Verluste gemäß c).
- e) Ermitteln Sie den Bilanzansatz zum 31.12.2012 unter den Vorgaben gemäß d)
- f) Ermitteln Sie den Aufwand für das Jahr 2012 gemäß d) und den Bilanzansatz gemäß e), wenn zusätzlich unterstellt wird, dass die Firma am 01.01.2012 eine Änderung (Erhöhung) der Versorgungszusage gegenüber den aktiven Versorgungsanwärtern durchführt und das Leistungsniveau (zu erdienende Rentenanteile) nur für Dienstjahre ab dem 01.01.2012 um das Anderthalb-

fache erhöht wird. Die Zuwendungen zu den Plan Assets werden in diesem Zusammenhang aber nicht erhöht, sondern betragen weiterhin 120 T€

- g) Wie f), jedoch unter der zusätzlichen Prämisse, dass für die betroffenen Aktiven auch die in der Vergangenheit erdienten Rentenanteile um das Anderthalbfache erhöht werden und sich hierdurch die DBO zum 01.01.2012 um 400 T€ erhöht. Von der erhöhten DBO sollen 90 % auf unverfallbare Verpflichtungen entfallen; die restlichen 10 % der Erhöhungs-DBO sollen auf noch verfallbare Verpflichtungen entfallen, welche im Mittel in vier Jahren unverfallbar werden.

Lösung:

a) $1.800 - 1.800 = 0 = \text{Funded Status} = \text{Bilanzansatz}$

b) $\text{SCO} = 100$

$\text{IC} = (1.800 - 0,5 * (380 + 20)) * 0,045 = 72$

$\text{EROPA} = (1.800 + 0,5 * 120 - 0,5 * 20) * 0,04 = 1.850 * 0,04 = 74$

$\text{Aufwand gesamt} = 100 + 72 - 74 = 98$

c) $\text{Funded Status: } 1.800 - 1.800 = 0$

$\text{Bilanzansatz: } 0 - 300 = - 300$

d) Wie b) und Amortisationsbetrag 15

$300 - 10\% * 1.800 = 120$

$120/8 = 15$

$\text{Aufwand gesamt} = 98 + 15 = 113$

e) $\text{DBO: } 1.800 + 100 + 72 - 380 - 20 = 1.572$ erwartet; tatsächlich 1.500 → vers.math. Gewinn von 72

$\text{Asset: } 1.800 + 74 + 120 - 20 = 1.974$ erwartet; tatsächlich 1.400 → vers.math. Verlust von 574
noch nicht amortisierte Verluste eoy: $300 - 15 - 72 + 574 = 787$

$\text{Rückstellung: } 1.500 - 1.400 - 787 = - 687$

f) Service Cost verändert sich um Faktor 1,5 um 50 von 100 auf 150; Rest bleibt. Damit ist der Aufwand $113 + 50 = 163$

Rückstellung erhöht sich ebenfalls um die zusätzlichen SCO von 50 auf - 637

Alternative Lösung: Service Cost **erhöht** sich um Faktor 1,5 um 150 von 100 auf 250.

g) Past Service Cost von 400; davon 10% noch verfallbar ($10\% * 400 = 40$)

Somit in 2012 zu erfassen: 360 (= 400 - 40) für UVA und 10 (= 40/4) als erste Jahresrate für die noch Verfallbaren

$\text{IC} = (1.800 + 400 - 0,5 * 400) * 0,045 = 90$

$\text{Aufwand: } 163 + 360 + 10 + (90 - 72) = 551$

Rückstellung erhöht sich um Zusatzaufwand von 388 (= 551 - 163) auf - 249 (= -637 + 388)

6. IFRS: Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

- 6.1. Nennen Sie die beiden Hauptgruppen, nach denen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der DBO im Anhang unterschieden werden, erläutern Sie diese und geben Sie jeweils ein Beispiel pro Hauptgruppe an.

Lösung

In IAS 19.7 werden die beiden folgenden Gruppen unterschieden: erfahrungsbedingte versicherungsmathematische Gewinne/Verluste (experience gains & losses) und annahmenbedingte versicherungsmathematische Gewinne/Verluste (assumption gains & losses).

Erfahrungsbedingte versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste entstehen, wenn die tatsächliche Entwicklung der abgelaufenen Periode von den Annahmen zu Jahresbeginn abweicht. Beispiele hierfür sind:

- eine von den Annahmen abweichende Bestandsentwicklung (abweichende Sterblichkeit, abwei-

chende Fluktuation etc.);

- Renten- oder Gehaltserhöhungen im abgelaufenen Jahr,
- die vom eingerechneten Renten- oder Gehaltstrend abweichen;
- Abweichungen der tatsächlichen Pensionierungsgewohnheiten vom rechnungsmäßigen Pensionsalter.

Annahmebedingte versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste entstehen, wenn die Bewertungsannahmen gegenüber dem Vorjahr geändert wurden. Beispiele hierfür sind:

- die Änderung des Rechnungszinssatzes,
- die Änderung von Gehalts- oder Rententrend,
- die Änderung der Fluktuationsrate,
- die Änderung des rechnungsmäßigen Pensionsalters.

6.2. Bitte geben zu jedem der nachfolgenden Punkte an, ob es sich um eine nach IAS 19 erforderliche Anhangangabe handelt oder nicht.

- a) Angabe der Höhe der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die auf einer Änderung des Rechnungszinssatzes beruhen
- b) Angabe des gewählten Verfahrens zur Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste
- c) Schätzung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste der Folgeperiode
- d) Angabe der kumulierten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die bisher noch nicht in Bilanz und GuV erfasst wurden
- e) Angabe der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die in der aktuellen Periode in der GuV erfasst wurden
- f) Angabe der Höhe der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die auf einer Änderung der Bewertungsparameter beruhen, in der aktuellen und den vier vorhergehenden Perioden

Lösung:

b) d) e)

Hinweis zu a) und f) IAS 19.120A (p) fordert nur, dass die erfahrungsbedingten Anpassungen angegeben werden. Es ist nicht notwendig, die annahmebedingten Änderungen oder gar die Auswirkungen einer Rechnungszinsänderung separat anzugeben bzw. die gesamten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste der letzten fünf Perioden offenzulegen.

6.3. Ein Unternehmen betreibt einen Defined Benefit Plan und hat sich bezüglich der Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste für die Korridormethode entschieden. Zu Beginn der Periode sind Verluste in Höhe von 100.000 € noch nicht erfasst. Der Korridor wird noch nicht verlassen. Welche der nachfolgend genannten Ereignisse bewirken in der aktuellen Periode eine Änderung der noch nicht erfassten versicherungsmathematischen Verluste? Falls eine Änderung eintritt, geben Sie bitte den Betrag der Änderung an und begründen Sie Ihre Antwort.

- a) Die ruhegeldfähigen Gehälter und die laufenden Renten werden in der aktuellen Periode doppelt so stark angehoben wie in den Bewertungsprämissen unterstellt, wodurch die DBO um 200.000 € ansteigt.
- b) Das Unternehmen verkauft einen Betrieb, wodurch die dazu gehörenden Pensionsverpflichtungen auf den Erwerber übergehen. Die DBO dieser Verpflichtungen beträgt 2,5 Mio. € was 50% der gesamten DBO des Unternehmens entspricht.
- c) Ein Vorstandsmitglied verstirbt und löst eine Hinterbliebenenrente aus, deren DBO um 500.000 € höher ist als die Aktiven-DBO des Vorstandes.
- d) Das Unternehmen führt für alle derzeitigen und zukünftigen Betriebsrentner ein Weihnachtsgeld ein, was die DBO um 150.000 € erhöht.

Lösung:

zu a) Es handelt sich um Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den Bewertungsannahmen, also um erfahrungsbedingte versicherungsmathematische Verluste. Die noch nicht erfassten Verluste er-

höhen sich also um 200.000 € Hinweis: Falls dadurch der Korridor verlassen wird, erfolgt eine Minderung erst in der Folgeperiode, nicht in der aktuellen Periode.

zu b) Das Unternehmen ergreift eine Maßnahme, mit der es sich der Verpflichtung endgültig entledigt. Es handelt sich also um eine Planabgeltung (settlement). Das bedeutet, dass die noch nicht erfassten Verluste, die anteilig auf die wegfallenden Verpflichtungen entfallen, in der aktuellen Periode erfolgswirksam zu erfassen sind. Somit mindern sich die Verluste um die Hälfte, also um 50.000 €

zu c) Es handelt sich wie bei b) um Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den Bewertungsannahmen, also um erfahrungsbedingte versicherungsmathematische Verluste. Die noch nicht erfassten Verluste erhöhen sich damit um 500.000 € Hinweis: Falls dadurch der Korridor verlassen wird, erfolgt eine Minderung erst in der Folgeperiode, nicht in der aktuellen Periode.

zu d) Durch die Erhöhung der Leistungen auch für Dienstjahre der Vergangenheit entstehen Past Service Cost, aber keine versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste. Es ergibt sich keine Änderung.

6.4. Ein Unternehmen betreibt einen Defined Benefit Plan und hat sich bezüglich der Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste für die Korridormethode entschieden. In welchen Fällen kommt es zu einer erfolgswirksamen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne oder Verluste in der aktuellen oder in der Folgeperiode? Wann kommt es bei Anwendung der OCI-Methode zu einer erfolgswirksamen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste?

Lösung:

Bei Anwendung der Korridormethode werden Gewinne oder Verluste teilweise in der Folgeperiode erfolgswirksam erfasst, wenn der Korridor überschritten wurde. In der aktuellen Periode kommt es zu einer erfolgswirksamen Erfassung, wenn eine Planabgeltung (Settlement) oder eine Plankürzung (Curtailment) vorliegt.

Bei Anwendung der OCI-Methode kommt es niemals zu einer erfolgswirksamen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste.

7. Versorgungskasse im Umlageverfahren

Ein Wirtschaftsverband (mit Zwangsmitgliedschaft) möchte für die Altersversorgung der Geschäftsführer der angeschlossenen Gesellschaften eine (Rückdeckungs-) Versorgungskasse gründen, die nach dem Umlageverfahren finanziert wird. Gleichzeitig soll eine Altersversorgung (Mindest-bAV) für diese Geschäftsführer eingeführt werden. Die Mindestleistung, auf die alle Geschäftsführer Anspruch haben, beträgt 25 % des Festgehalts und umfasst Altersrente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente (60% der Altersrente oder der gezahlten Rente). Die Rente gem. Mindestleistung erhöht sich ab Eintritt des Versorgungsfalls jährlich um 1%. Höhere Leistungen im Einzelfall werden nicht abgedeckt, sondern sind dann durch die jeweilige Gesellschaft zu tragen. Die Versorgungskasse erstattet den angeschlossenen Gesellschaften die jeweiligen Rentenzahlungen an die leistungsberechtigten Geschäftsführer in den obigen Grenzen der Mindestleistung. Geschäftsführer, die in den letzten fünf Jahren vor Gründung der Kasse in den Ruhestand getreten sind und vergleichbare Leistungen erhalten, werden in die Erstattung durch die Versorgungskasse einbezogen.

- a) Einige der angeschlossenen Gesellschaften erstellen einen IFRS-Abschluss. Bitte begründen Sie, warum **kein** (!) Multi-Employer-Plan vorliegt.
- b) Klassifizieren Sie die Ansprüche gegen die Versorgungskasse als
 - i) Planvermögen (Plan Asset)
 - ii) Erstattungsanrecht (Reimbursement Right)
 - iii) Sonstiger vom Unternehmen zu erfassender Vermögenswert oder
 - iv) kein vom Unternehmen zu erfassender Vermögenswertund begründen Sie Ihre Entscheidung (Bilanzierung dem Grunde nach).
- c) Bitte erläutern Sie den Unterschied zwischen Reimbursement Rights und Plan Assets (Klassifizierung). Wie unterscheiden sie sich bzgl. Behandlung in der Bilanz sowie in der GuV?
- d) Wie würden Sie ggf. den Wertansatz der Ansprüche gegen die Versorgungskasse ermitteln und begründen (Bilanzierung der Höhe nach)?
- e) Zusatzfrage BilMoG: Wie würden Sie die Versorgungszusage und die Ansprüche gegenüber der Versorgungskasse im HGB-Abschluss klassifizieren und bilanzieren und wie würden Sie den Wertansatz ermitteln?

Lösung:

- a) „Multi-employer plans ... use those assets to provide benefits to employees ...“ Im vorliegenden Fall leistet die Versorgungskasse nicht an den Begünstigten, sondern erstattet die Leistungen an die angeschlossenen Gesellschaften. Insoweit stellt die Versorgungskasse an sich keinen Plan dar, erst recht keinen Multi-employer plan. Weil die Versorgungskasse nicht per Gesetz errichtet wurde, ist auch eine Klassifizierung als State Plan nicht sachgerecht.
- b) Lösung ii) reimbursement right.
Begründung: Zitat IAS 19.104A: „When, and only when, it is virtually certain that another party will reimburse some or all of the expenditure required to settle a defined benefit obligation, an entity shall recognize its right to reimbursement as a separate asset.“
Da die Versorgungskasse nicht an den Begünstigten leistet, sondern an den Arbeitgeber, hat dieser ein zu bilanzierendes Erstattungsrecht. Da es sich um eine Versorgungskasse mit Zwangsmitgliedschaft handelt, ist eine Insolvenz nicht zu befürchten, auch wenn die Kasse kein Vermögen hält. Insoweit erfüllt aus Sicht des Arbeitgebers der Erstattungsanspruch gegen die Versorgungskasse das maßgebliche „virtually certain“-Kriterium, so dass er insgesamt werthaltig ist. Hinweis: Eine Klassifizierung als Plan Assets ist nicht sachgerecht, weil die Ansprüche nicht insolvenzgesichert (z.B. per Verpfändung) sind.
- c) Bei einem Reimbursement Right werden dem ArbG die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise nahezu sicher erstattet, ohne dass die Anforderungen an Planvermögen erfüllt sind. Wie unter b) zitiert ist das Erstattungsrecht als separater Vermögensgegenstand in der Bilanz zu zeigen und wird demnach nicht mit der Verpflichtung saldiert. In allen anderen Aspekten sind Erstattungsrechte wie Planvermögen zu behandeln (Beispiele: versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, Saldierung des Ertrags aus Erstattungsrechten mit den anderen Pensionsaufwendungen).
- d) Gemäß IAS 19.104A erfolgt der Ausweis zum Fair Value.
Da die Versorgungskasse exakt die zukünftigen Mindestleistungen erstattet, ist der Fair Value des Erstattungsrechts zu jedem Zeitpunkt genau so groß wie der Wert der verdienten Mindestverpflichtung (vgl. IAS 19.104D).
- e) HGB: Das Erstattungsrecht ist ein (entgeltlich) erworbener Vermögensgegenstand, der in der Handelsbilanz des Arbeitgebers grundsätzlich zu aktivieren ist. Es handelt sich nicht um Deckungsvermögen, weil der Erstattungsanspruch nicht verpfändet ist
Wertansatz:
Alternative (i): Der Ansatz mit dem bei der Kasse angesammelten (anteiligen) Vermögen führt wegen des Umlageverfahrens zum Wert 0. Diese Lösung entspricht der IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 23 zur Bilanzierung von Beamtenpensionen.
Alternative (ii): Da die Zahlungsströme aus Pensionsverpflichtung und Erstattungsrecht sich genau ausgleichen, können der Vermögensgegenstand (Erstattungsrecht) und die Schuld (Pensionsverpflichtung) nach § 254 HGB zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Daraus folgt dann, dass der Wertansatz des Vermögensgegenstandes zum Wert der Schuld erfolgt, also hier der Wert des Erstattungsrechts als Wert der Pensionsverpflichtung angesetzt wird.
Alternative (iii): Die Bilanzierung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten, also Summe der gezahlten Beiträge, abzüglich erstatteter Versorgungsleistungen.